

AZ: -20.3-sch-te Herr Schmidt

Drucksache Nr.: 0948/2008/DS

=====

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|--|------------|--------|----------------------|
| Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss | 21.03.2012 | Ö | Vorberatung |
| Ratsversammlung | 27.03.2012 | Ö | Endg. entsch. Stelle |

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras / Stadtrat
Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Erlass der Satzung der Stadt
Neumünster über die Festsetzung der
Hebesätze für die Realsteuern in der
Stadt Neumünster (Hebesatzsatzung)**

Antrag:

1. Ab dem 01.01.2012 werden die Hebesätze unverändert
 - a) für die Grundsteuer A auf 375 v.H.
 - b) für die Grundsteuer B auf 450 v.H.
 - c) für die Gewerbesteuer auf 390 v.H.festgesetzt.
2. Die anliegende Satzung der Stadt Neumünster über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Neumünster (Hebesatzsatzung) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung:



NEIN



JA

- Personalangelegenheit, die sich auf einzelne Dienstkraft bezieht
- Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten
- Grundstücksangelegenheit
- Rechtsgeschäft mit Privaten/Unternehmen, deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden
-

Begründung:

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung haben die Städte und Gemeinden das Recht, über die Hebesätze zur Grundsteuer und zur Gewerbesteuer eigenständig zu entscheiden.

Mit Beschluss der Ratsversammlung vom 30.11./ 01.12.2010 wurde die Hebesatzsatzung vom 07.12.2010 beschlossen (Drucksache Nr.: 0666/2008/DS vom 04.11.2010).

In der vorgenannten Drucksache wurden in § 2 der Satzung die Hebesätze für das Jahr 2011 festgesetzt.

In der Fortschreibung der Haushaltssatzung sollen diese Hebesätze auch für das Haushaltsjahr 2012 gelten.

Gemäß § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz kann der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres gefasst werden. Damit gelten diese Hebesätze auch 2012.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Satzung